

# HundeSportClub Gamshurst e.V.



## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportclub Gamshurst e.V.“ und hat seinen Sitz in 77855 Achern-Gamshurst. Er wurde am 17.12.1988 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Achern eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband swhv e.V. (Sitz in Stuttgart).

### **§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - (1) die Förderung hundesportlicher Übungen und Leistungen von Erwachsenen und Jugendlichen.
  - (2) Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden, die art- und wesensgerecht behandelt und geführt werden.
  - (3) Angebote an die Hundehalter, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an Prüfungen und Wettkämpfen zu beteiligen.
  - (4) die hundesportliche Arbeit, die auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet ist und allgemeingültigen sportlichen Grundsätzen unterliegt. Der Hund ist dabei sportlicher Partner.
  - (5) die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfe zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund, die von zugeteilten Leistungsrichtern (swhv) abgenommen werden.
  - (6) die Unterstützung, Hilfestellung und Beratung seiner Mitglieder und anderer Hundehalter – entsprechend den Möglichkeiten des Vereins – bei Problemen und Fragen, die mit der artgerechten Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
  - (7) Angebote an Kinder und Jugendliche, die sie insbesondere an die hundesportliche Arbeit sowie die damit zusammenhängenden sportlichen Grundsätze heranführen, ihnen damit die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit im Verein bieten und sie zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren anleiten.
  - (8) die Unterstützung des Deutschen Tierschutzes in allen Belangen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organ- und Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

Die Entscheidung über die Gewährung trifft im Einzelfall die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person, die bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder den Verein zu fördern, kann ordentliches Mitglied werden. Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung des HSC Gamshurst e.V. an.
2. Die Beitrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern (14 – 17 Jahre) muss von deren gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben sein. Für Kinder (jünger als 14 Jahre) gilt das Prinzip der Familienmitgliedschaft.
3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit die Fördermitgliedschaft zu beantragen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen, jedoch selbst den Hundesport nicht ausüben wollen. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.  
Juristische Personen, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmegesuch) an den Vorstand zu richten. Nach einer angemessenen Probezeit entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über die endgültige Aufnahme. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Im übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Tod
2. Die freiwillige Austrittserklärung ist 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei
  - a) Verstoß gegen die Satzung
  - b) Schädigung der Vereinsinteressen
  - c) Verfehlungen gemäß § 8 dieser Satzung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – jährlicher Geldbeitrag, jährliche Arbeitsleistung und eine einmalige Aufnahmegebühr – zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März fällig. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Änderungen gelten jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
2. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten.

- i. Der jährlich wiederkehrende Geldbeitrag und der Abgeltungsbetrag für das abgelaufene Geschäftsjahr werden per Lastschrift (im Einzelfall kann eine andere Regelung vereinbart werden) erhoben. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben ....

- a. ein Informations-, Diskussions-, Auskunfts- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- c. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
- d. sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- e. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- f. die Vorschriften bei Verdacht auf Seuchen oder bei sonstigen schweren Erkrankungen des Hundes genau zu beachten
- g. als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll.
- h. als volljähriges, aktives Mitglied zu einer für den Unterhalt der Hundesportanlage und des Vereinsheims erforderlichen Arbeitsleistung. Als aktive Mitglieder gelten alle, die sich hundesportlich betätigen und die Hundesportanlagen des Vereins nutzen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich.

## **§ 8 Hausrecht**

Der 1. Vorsitzende hat aufgrund seines Hausrechts die Befugnis, Mitgliedern oder Gästen die Teilnahme an einer Vereinsversammlung oder –veranstaltung, sowie die Anwesenheit im Vereinsheim oder auf dem Hundesportplatz zu verbieten, wenn sie

- gegen die Satzung und/oder die Platzordnung verstoßen,
- dem Ansehen des Vereins schaden,
- sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung gegenüber der Vereinsleitung, an- oder abwesender Vereinsmitglieder, Lehrgangsteilnehmer oder Gäste des Vereins oder diskriminierender unsachlicher Äußerungen gegenüber Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern oder Übungsleitern schuldig machen.

Die Betroffenen haben die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs binnen 14 Tagen an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls über den weiteren Verbleib im Verein.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse aus.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Zehntel der Mitglieder des Vereines verlangen. Die Einbe-

rufung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht andere Bestimmungen getroffen sind. Die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) die Entgegennahme des Berichts des Ausbildungswartes
  - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart)
  - f) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht erbrachte Arbeitsleistungen
  - h) Entscheidungen über den Widerspruch gegen eine Maßregelung (§ 5 Abs. 3)
  - i) Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen
  - j) Beratung und Beschluss über sonstige gestellte Anträge
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Tagesordnung für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Die Leitung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Satzungsänderung und des Auflösungsbeschlusses des Vereins. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Ausbildungswart
  - c) dem Jugendwart
  - d) dem Geräte- und Platzwart
  - e) den Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Eine Sitzung des Vorstandes muss auch einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des erweiterten Vorstandes verlangt. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per e-mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer sind auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, gemeinsam

die Kasse, jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und den schriftlich verfassten Kassenprüfbericht dem Vorstand unmittelbar danach vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so ergänzt sich dieser zunächst selbst. Es erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die kommissarische Neubesetzung des freien Amtes vertretungsweise durch ein geeignetes Vereinsmitglied.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit per Handzeichen, sofern die Mitglieder nicht vorher eine geheime Abstimmung oder Wahl beschließen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Alle Vereinsordnungen sind schriftlich niederzulegen. Verbindlich wird eine Vereinsordnung erst, wenn sie den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht wurde. Gleiches gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
4. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
  - a. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
  - b. Finanz- und Kassenwesen
  - c. Beitrags- und Gebührenordnung
  - d. Datenschutzordnung
  - e. Ehrenordnung
  - f. Jugendordnung

## **§ 13 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, bedürfen die Regelungen über die Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung durch das Finanzamt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verwertbare Vermögen des Vereins an die  
Stiftung Tierheim, Maria Münter, Läfelsbergweg 4, 77833 Ottersweier.  
(Konto-Nr. 88 60 14 82, BLZ 665 500 50 bei der Sparkasse Ortenau),  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

**§ 15 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Hundesportclubs Gamshurst e.V. am 08.03.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen. Er erhält von der Mitgliederversammlung die Zustimmung, die im Rahmen der Eintragung notwendigen redaktionellen Änderungen selbst vorzunehmen. Die Satzung vom 20.03.2010 tritt außer Kraft.

Achern, 08. März 2014